

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-11300 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/145-Pr.2/90

Wien, 28. Mai 1990

5270/AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1990-05-31
zu 5366 IJ

Parlament
1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Manfred Srb und Kollegen vom 5. April 1990, Nr. 5366/J, betreffend die steuerliche Situation der Prostituierten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Zur Vermeidung von wirtschaftlichen Härten sieht die Bundesabgabenordnung entsprechende Möglichkeiten (Zahlungserleichterungen, Nachsichten) vor.

Da für diese Fälle die Abgabengesetze bereits Vorsorge treffen, bedarf es keiner weiteren Maßnahme.

Zu 2.:

Es bestehen keine Weisungen an die Finanzämter, die Besteuerung der Prostituierten zu forcieren. Die Besteuerung erfolgt aufgrund der gelgenden Abgabengesetze, wodurch jedenfalls gewährleistet ist, daß die Prostituierten nicht anders behandelt werden, als die übrigen Abgabepflichtigen.

Da die steuerliche Erfassung einer Prostituierten ebenso wie die eines jeden anderen Steuerpflichtigen grundsätzlich aufgrund ihrer eigenen Anmeldung beim Finanzamt erfolgt, kann die steuerliche Behandlung sicher-

lich nicht der Grund dafür sein, daß eine registrierte Prostituierte in die Geheimprostitution abgedrängt wird.

Zu 3.:

Aufgrund der Bestimmungen des § 206 lit.b BAO ist ein Verzicht auf die Besteuerung für die Vergangenheit zulässig. Es ist im Einzelfall zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen vorliegen.

Zu 4.:

Eine allein auf das Alter abgestellte Pauschalierung erscheint nicht zielführend, weil die Umsätze und Gewinne der einzelnen Prostituierten innerhalb der jeweiligen Altersstufen zu unterschiedlich sind.

Zu 5.:

Wie bei allen anderen Abgabepflichtigen besteht auch bei den Prostituierten die Möglichkeit, die Abgabenschuld abzuschreiben, wenn die Voraussetzungen der §§ 235 und 236 BAO zutreffen.

Wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos versucht worden sind oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und nicht angenommen werden kann, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden, kann die fällige Abgabenschuldigkeit von Amts wegen gelöscht werden. Über Antrag des Abgabepflichtigen kann die fällige Abgabenschuld ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung unbillig wäre.

Zu 6.:

Da die Besteuerung der Prostituierten genauso wie bei allen anderen Abgabepflichtigen erfolgt, ist nicht erklärbar, weshalb gerade bei diesem Personenkreis eine bedrückende und diskriminierende Situation eintreten sollte.

Zu 7.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat im Erlass vom 13. Juni 1984 (siehe Beilage) angeordnet, das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Februar 1983, Zl. 82/13/0208, OZ 15, wonach die Prostitution eine

- 3 -

umsatz-, einkommen- und gewerbesteuerpflichtige Tätigkeit ist, ab 1. Jänner 1983 anzuwenden.

Darüber hinaus gibt es keine speziellen Weisungen für die Besteuerung der Prostitution.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Löwien".

Beilage zu Z. 11 0502/145-Pr.2/90

Verteiler: A 3 B 3 C 8	1984 06 13	Est 330, Est 370 Besteuerung der Prostitution und Zuhälterei
------------------------------	------------	--

Bundesministerium für Finanzen

GZ. 06 1301/4-IV/6/84

Est 330, Est 370
Besteuerung der Prostitution und
ZuhältereiAn alle
Finanzlandesdirektionen

Im Gegenstand wird eröffnet:

1. Besteuerung der Prostitution

Im Sirne des VwGH-Erk. vom 16.2.1983, Zl. 82/13/0208,0215, wird die Prostitution nach Maßgabe der abgabenrechtlichen Vorschriften nun generell der Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuer zu unterziehen sein, und zwar grundsätzlich für Zeiträume ab dem 1.1.1983. Ausgenommen hiervon sind jene Fälle, in denen entsprechende Abgabenbescheide für Zeiträume vor dem 1.1.1983 bereits ergangen sind. In diesen Fällen hat es bei der Besteuerung für Zeiträume vor dem 1.1.1983 zu bleiben. Über Nachsichtsansuchen hinsichtlich Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuer (betr. Prostitution) für Zeiträume vor dem 1.1.1983 ist antragstellend anner zu berichten. In Fällen, in denen einem Finanzamt ein Zurückgreifen auf Zeiträume vor dem 1.1.1983 im Hinblick auf besonders gelagerte Umstände geboten erscheint, wird vor Erlassung entsprechender Abgabenbescheide hierüber das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen im Wege der Finanzlandesdirektion herzustellen sein.

Von Ersuchen an Gesundheitsbehörden um Übermittlung von Daten registrierter Personen ist bis zum Ergehen diesbezüglicher ho. Weisungen Abstand zu nehmen.

- 2 -

2. Besteuerung der Zuhälterei

Im Sinne des VwGH-Erk. vom 21.2.1984, Zl. 83/14/0001, wird nun auch die Zuhälterei nach Maßgabe der abgabenrechtlichen Vorschriften generell der Umsatz-, Einkommen- und gegebenenfalls der Gewerbesteuer zu unterziehen sein, und zwar ebenfalls grundsätzlich für Zeiträume ab dem 1.1.1983. Im übrigen gelten die Ausführungen zu Pkt. 1 sinngemäß auch für die Besteuerung der Zuhälterei.

3. Vergabe der Branchenkennzeichnung

Von der Vergabe einer Branchenkennzeichnung bei Prostituierten und Zuhältern ist bis zum Ergehen gesonderter Weisungen Abstand zu nehmen. Zur Klärung, welche Branchenkennzeichnung diesfalls zu vergeben ist, wurde gegenständliche Frage an das Österr. Stat. Zentralamt herangetragen.

1984 07 25

Für den Bundesminister:

Dr. Kranich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

